

**PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
MOLEKULARE MEDIZIN
AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG**

VOM 4. JULI 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad	2
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums	3
§ 4 Qualifikation	3
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto	5
§ 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 8 Module	6
§ 9 Prüfungsausschuss	7
§ 10 Prüfende und Beisitzende	8
§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	8
§ 12 Anrechnung von Kompetenzen	8
§ 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen	9
§ 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	10
II. Spezielle Prüfungsvorschriften	11
§ 15 Bestandteile der Masterprüfung	11
§ 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich	19
§ 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen	20
§ 18 Schriftliche Modulprüfungen	20
§ 19 Mündliche Modulprüfungen	22
§ 20 Masterarbeit	22

§ 21 Anmeldung zur Masterarbeit	23
§ 22 Prüfungsfristen	24
§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses	24
§ 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit	25
§ 25 Mängel im Prüfungsverfahren	26
§ 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	26
§ 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote	27
§ 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement	28
§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen	29
§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	29
§ 31 Entzug des Grades	29
III. Schlussvorschriften	30
§ 32 In-Kraft-Treten	30
§ 33 Übergangsvorschriften	30
Anlage: Eignungsverfahren	31

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Masterstudiengang Molekulare Medizin an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm oder ihr gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der oder die Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) ¹Ziel des Masterstudiengangs Molekulare Medizin an der Universität Regensburg ist es, auf Basis von umfangreichem interdisziplinären Wissen an der Schnittstelle zwischen den Naturwissenschaften und der Medizin die Absolventinnen und Absolventen in die Lage zu versetzen, für komplexe biomedizinische Probleme wissenschaftliche Forschungsfragen zu formulieren und weitgehend eigenständig sowie in interdisziplinären Teams zu bearbeiten, fachspezifische Methoden kritisch auszuwählen und unter Berücksichtigung ethischer

Grundsätze und guter wissenschaftlicher Praxis diese Methoden überwiegend selbstständig anzuwenden. ²Ferner können die Studierenden nach erfolgreichem Studienabschluss die erzielten Ergebnisse analysieren und die wissenschaftlichen Erkenntnisse im Kontext des aktuellen Forschungsstands publizieren. ³Damit zielt der Masterstudiengang Molekulare Medizin an der Universität Regensburg darauf ab, die Absolventinnen und Absolventen für eine Promotion in der biomedizinischen Forschung sowie für den Einstieg in wissenschaftliche und wissenschaftsnahe Berufsfelder der Biomedizin an Universitätskliniken, Forschungsinstituten, in der biomedizinischen Industrie und in weiteren wissenschaftsnahen Einrichtungen zu befähigen.

- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module inklusive des Moduls zur Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im zweiten oder dritten Fachsemester durchzuführen.

§ 4

Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:
1. erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) oder vergleichbarem Studienumfang im Fach Molekulare Medizin, Biomedizin oder einem verwandten Fach mit der Durchschnittsnote „befriedigend“ mit dem Ergebnis 3,00 oder besser; bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel,
 2. ferner der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung, welcher durch ein erfolgreich durchlaufenes Eignungsverfahren gemäß der Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung erbracht wird,
 3. bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, der Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder einer gleichwertigen Deutschprüfung,

4. Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Dieses Niveau kann alternativ durch einen anderen gleichwertigen Nachweis bescheinigt werden.
- (2) Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (3) Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation gemäß Absatz 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 140 LP erbracht werden; dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote sowie die bisher erbrachten Leistungspunkte ausweisen.
- (4) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums erfordert einen Antrag. ²Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind für das Wintersemester bis zum 1. Juli eines jeden Jahres für einen Studienbeginn zum darauffolgenden Wintersemester an den Prüfungsausschuss zu stellen. ³Die Bewerbungsunterlagen sind bei der Studiengangskoordination einzureichen, die diese an den Prüfungsausschuss weiterleitet.
- (5) ¹Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses mit dem Nachweis der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Note bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters. ²Wird das Abschlusszeugnis nicht fristgerecht nachgereicht, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang Molekulare Medizin mit Ablauf des zweiten Fachsemesters.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen/zum Eignungsverfahren,
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, darunter auch das Modul mit der Masterarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom zuständigen Fachprüfungssekretariat ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen
Übungen
Seminare, darunter Literaturseminare (Journal Club)
Kolloquien
Praktika, insbesondere Laborpraktika

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar. ³Studienleistungen sind insbesondere (Praktikums)Berichte, Protokolle, Klausuren, Versuchsdurchführungen, Präsentationen, (Recherche)Portfolios, mündliche Erfolgskontrollen, Vorträge, Datenauswertung und Protokollierung, aktive Teilnahme sowie Diskussionsbeiträge.

- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 8

Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens 5 LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können; alle Module in diesem Studiengang sind benotet; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 und
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule gem. § 15. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können die Studierenden auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) ¹Zum Ende der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters, der genaue Zeitpunkt wird auf der Internetseite der Fakultät für Medizin bekannt gegeben, reichen die Studierenden eine Liste mit mindestens acht präferierten Wahlpflichtmodulen bei der Studiengangskoordination sowie eine Übersicht der bisher bereits erworbenen Methodenkenntnis und der Kenntnisse, die im Rahmen der Wahlpflichtmodule entweder erworben oder vertieft werden sollen, ein. ²Die Studierenden werden entsprechend den angegebenen Präferenzen und Methoden auf die gewünschten Wahlpflichtmodule und sofern vorhandenen Arbeitsgruppen innerhalb der Wahlpflichtmodule verteilt. ³Sollten für dasselbe Semester mehr Bewerbungen als Plätze im Wahlpflichtmodul (Laborplätze) vorliegen, dann hat die Wahl des oder der Studierenden Vorrang, der bisher die meisten Leistungspunkte erzielt hat. ⁴Bei der Berechnung zählen abgeschlossene Einzelveranstaltungen. ⁵Bei weiterhin bestehender Gleichheit unter Studierenden entscheidet das Los. ⁶Es muss im Sinne der Studierbarkeit gewährleistet werden, dass die vorgeschriebene

Anzahl an Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 60 LP innerhalb von zwei Semestern belegt werden kann.

- (6) ¹Die einzelnen, dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Fakultät für Medizin.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus vier Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen Stellvertretung oder dem Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Zum Betreuer oder zur Betreuerin und zugleich zum Erstgutachter oder zur Erstgutachterin für die Masterarbeit können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) bestellt werden. ²Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie von einem Prüfer oder einer Prüferin der Universität Regensburg betreut werden kann. ³Im Falle des Satzes 2 findet die Kobetreuung durch eine Person der Einrichtung außerhalb der Universität Regensburg statt, die unter Beachtung des Satz 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 5 Satz 1 auch zum zweiten Gutachter oder zur zweiten Gutachterin bestellt werden kann.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben. ³Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und –beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der

Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen

amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für ein ggf. durchzuführendes Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. ²Diese werden erbracht durch

1. das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Pflichtmodule im Umfang von 30 LP:
 - M-MolMed-M01 Pflichtmodul I "Ethische, statistische und epidemiologische Grundlagen der biomedizinischen Forschung (6 LP)
 - M-MolMed-M02 Pflichtmodul II „Grundlagen der Klinischen Medizin und Laboratoriumsdiagnostik“ (12 LP)
 - M-MolMed-M03 Pflichtmodul III „Methoden der Molekularen Medizin“ (12 LP)

2. Sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 LP aus
 - M-MolMed-M04 Wahlpflichtmodul Humangenetik (10 LP)
 - M-MolMed-M05 Wahlpflichtmodul Molekulare Epidemiologie (10 LP)
 - M-MolMed-M07 Wahlpflichtmodul Medizinische Mikrobiologie und Virologie (10 LP)
 - M-MolMed-M08 Wahlpflichtmodul Infektionsimmunologie (10 LP)
 - M-MolMed-M09 Wahlpflichtmodul Lipidomics (10 LP)
 - M-MolMed-M10 Wahlpflichtmodul Molekulare Hepatologie (10 LP)
 - M-MolMed-M11 Wahlpflichtmodul Molekulare Onkologie (10 LP)
 - M-MolMed-M12 Wahlpflichtmodul Immunologie (10 LP)
 - M-MolMed-M13 Wahlpflichtmodul Molekulare Neurowissenschaften (10 LP)
 - M-MolMed-M14 Wahlpflichtmodul Entwicklungsbiologie (10 LP)
 - M-MolMed-M15 Wahlpflichtmodul Regenerative Medizin (10 LP)
 - M-MolMed-M16 Wahlpflichtmodul Transplantations-/Tumorimmunologie (10 LP)
 - M-MolMed-M17 Wahlpflichtmodul Grundlagen der Herz-Kreislauf-Forschung (10 LP)
 - M-MolMed-M18 Wahlpflichtmodul Molekulare Pädiatrie (10 LP)
 - M-MolMed-M20 Wahlpflichtmodul Industriemodul: Angewandte Molekulare Medizin (10 LP)
 - M-MolMed-M21 Wahlpflichtmodul RNA-Biochemie A (10 LP)
 - M-MolMed-M22 Wahlpflichtmodul RNA-Biochemie B (10 LP)
 - M-MolMed-M23 Wahlpflichtmodul Personalized Medicine – Pharmacokinetics/Pharmacodynamic (10 LP)
 - M-MolMed-M24 Wahlpflichtmodul Molekulare Nieren- und Blutdruckforschung (10 LP)
 - M-MolMed-M25 Wahlpflichtmodul Diagnostische und Experimentelle Molekularpathologie (10 LP)
 - M-MolMed-M26 Wahlpflichtmodul Patienten-spezifisches 3D-Tumor-Modell (10 LP)
 - M-MolMed-M27 Wahlpflichtmodul Organoide (10 LP)
 - M-MolMed-M28 Wahlpflichtmodul Vertiefungsmodul (10 LP)
 - M-MolMed-M29 Wahlpflichtmodul Vertiefungsmodul II (10 LP)
 - M-MolMed-M31 Wahlpflichtmodul Kommunizieren und Publizieren in der Molekularen Medizin (10 LP)
 - M-MolMed-M32 Wahlpflichtmodul Molekulare Infektionsepidemiologie (10 LP)
 - M-MolMed-M33 Wahlpflichtmodul Molekulare Signaltransduktion (10 LP)
 - M-MolMed-M34 Wahlpflichtmodul Molekulare Therapieansätze von Erkrankungen (10 LP)

Der Prüfungsausschuss kann weitere Veranstaltungen der Fakultät für Medizin freigeben, die für den Masterstudiengang Molekulare Medizin geeignet sind und die im Umfang von 10 LP anstelle eines der vorgenannten Module belegt werden können.

3. Das Modul M-MolMed-M40 „Masterarbeit“ mit der Abschlussarbeit im Umfang von 30 LP

(2) In den einzelnen unter Abs. 1 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul/ Konsekutivitätsregeln	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
M-MolMed-M01		M-MolMed-M01.1	Vorlesung	Klausur (60 Minuten)	6
		M-MolMed-M01.2	Übung		
		M-MolMed-M01.3	Vorlesung		
		M-MolMed-M01.4	Seminar		
		M-MolMed-M01.5	Übung		
M-MolMed-M02		M-MolMed-M02.1	Vorlesung	Vortrag mit Prüfungsgespräch (30 Minuten)	12
		M-MolMed-M02.2	Vorlesung		
		M-MolMed-M02.3	Seminar		
M-MolMed-M03		M-MolMed-M03.1	Praktikum	Vortrag mit anschließendem Prüfungsgespräch (30 Minuten)	12
		M-MolMed-M03.2	Seminar		
		M-MolMed-M03.3			

		Seminar			
		M-MolMed-M03.4 Praktikum	Teilnahme, (Gruppen-) Präsentation		
M-MolMed-M04		M-MolMed-M04.1 Vorlesung		Praktikumsbericht (3.000-5.000 Wörter)	10
		M-MolMed-M04.2 Seminar	Abschlussvortrag (15 Minuten)		
		M-MolMed-M04.3 Praktikum	Teilnahme, Versuchs- durchführung mit Versuchsprotokoll		
M-MolMed-M05		M-MolMed-M05.1 Vorlesung		Praktikumsbericht (3.000-5.000 Wörter)	10
		M-MolMed-M05.2 Seminar	Präsentation		
		M-MolMed-M05.3 Praktikum	Teilnahme, Datenauswertung und Protokollierung		
M-MolMed-M07		M-MolMed-M07.1 Vorlesung		Klausur (60 Minuten)	10
		M-MolMed-M07.2 Seminar	Vortrag zum Praktikum (30 Minuten)		
		M-MolMed-M07.3 Praktikum	Teilnahme, Versuchs- durchführung mit Versuchsprotokoll		
M-MolMed-M08		M-MolMed-M08.1 Vorlesung	Klausur	Praktikumsbericht (3.000-5.000 Wörter)	10
		M-MolMed-M08.2 Seminar			
		M-MolMed-M08.3 Praktikum	Teilnahme, Versuchs- durchführung mit Versuchsprotokoll		
		M-MolMed-M09.1	Teilnahme, Versuchs-		10

M-MolMed-M09		Praktikum	durchführung mit Versuchsprotokoll	Praktikumsbericht (3.000-5.000 Wörter)	
		M-MolMed-M09.2 Seminar	Vortrag (30 Minuten)		
M-MolMed-M10		M-MolMed-M10.1 Seminar		Praktikumsbericht (3.000-5.000 Wörter)	10
		M-MolMed-M10.2 Praktikum	Teilnahme, Versuchsdurchführung mit Versuchsprotokoll		
M-MolMed-M11		M-MolMed-M11.1 Vorlesung		Vortrag mit anschließendem Prüfungsgespräch (30-45 Minuten)	10
		M-MolMed-M11.2 Seminar			
		M-MolMed-M11.3 Praktikum	Teilnahme, Versuchsdurchführung mit Versuchsprotokoll		
M-MolMed-M12		M-MolMed-M12.1 Vorlesung		Mündliche Prüfung (30 Minuten)	10
		M-MolMed-M12.2 Seminar	Vortrag (30 Minuten)		
		M-MolMed-M12.3 Praktikum	Teilnahme, Versuchsdurchführung mit Versuchsprotokoll		
M-MolMed-M13		M-MolMed-M13.1 Vorlesung		Mündliche Prüfung (30 Minuten)	10
		M-MolMed-M13.2 Seminar			
		M-MolMed-M13.3 Praktikum	Teilnahme, Versuchsdurchführung mit Versuchsprotokoll, Abschlussvortrag (15 Minuten)		
		M-MolMed-M14.1			10

M-MolMed-M14		Vorlesung		Praktikumsbericht (3.000-5.000 Wörter)	
		M-MolMed-M14.2 Seminar	Vortrag (15 Minuten)		
		M-MolMed-M14.3 Praktikum	Teilnahme, Versuchsdurchführung mit Versuchsprotokoll		
M-MolMed-M15		M-MolMed-M15.1 Vorlesung		Praktikumsbericht (3.000-5.000 Wörter)	10
		M-MolMed-M15.2 Seminar	Präsentation		
		M-MolMed-M15.3 Praktikum	Teilnahme, Versuchsdurchführung mit Versuchsprotokoll		
M-MolMed-M16		M-MolMed-M16.1 Vorlesung		Vortrag mit anschließendem Prüfungsgespräch (30 Minuten)	10
		M-MolMed-M16.2 Seminar	Präsentation einer Publikation in Gruppenarbeit		
		M-MolMed-M16.3 Praktikum	Teilnahme, Versuchsdurchführung mit Versuchsprotokoll		
M-MolMed-M17		M-MolMed-M17.1 Seminar	Vortrag mit Präsentation (20 Minuten) und anschließender Diskussion	Praktikumsbericht (3.000-5.000 Wörter)	10
		M-MolMed-M17.2 Praktikum	Teilnahme, Versuchsdurchführung mit Versuchsprotokoll		
M-MolMed-M18		M-MolMed-M18.1 Vorlesung		Praktikumsbericht (3.000-5.000 Wörter)	10
		M-MolMed-M18.2 Seminar	Präsentation		

		M-MolMed-M18.3 Praktikum	Teilnahme, Versuchsdurchführung mit Versuchsprotokoll		
M-MolMed-M20		M-MolMed-M20.1 Seminar		Praktikumsbericht (3.000-5.000 Wörter)	10
		M-MolMed-M20.2 Seminar	Vortrag (30 Minuten)		
		M-MolMed-M20.3 Praktikum	Teilnahme, Vortrag und anschließende Diskussion		
M-MolMed-M21		M-MolMed-M21.1 Vorlesung		Klausur (60 Minuten)	10
		M-MolMed-M21.2 Praktikum	Teilnahme, Versuchsdurchführung mit Versuchsprotokoll		
M-MolMed-M22	Abschluss des Moduls M-MolMed-M21	M-MolMed-M22.1 Seminar	Vortrag (15 Minuten)	Praktikumsbericht (3.000-5.000 Wörter)	10
		M-MolMed-M22.2 Praktikum	Teilnahme, Versuchsdurchführung mit Versuchsprotokoll		
M-MolMed-M23	Englisch- kenntnisse auf dem Niveau B2GER	M-MolMed-M23.1 Vorlesung	Mündliche Erfolgskontrolle	Praktikumsbericht (3.000-5.000 Wörter)	10
		M-MolMed-M23.2 Seminar			
		M-MolMed-M23.3 Praktikum	Teilnahme, Versuchsdurchführung mit Versuchsprotokoll		
M-MolMed-M24		M-MolMed-M24.1 Seminar		Vortrag mit anschließendem Prüfungsgespräch (30 Minuten)	10
		M-MolMed-M24.2 Praktikum	Teilnahme, Versuchsdurchführung mit Versuchsprotokoll; Praktikumsbericht		

		M-MolMed-M24.3 Seminar			
M-MolMed-M25		M-MolMed-M25.1 Seminar		Vortrag mit anschließendem Prüfungsgespräch (30 Minuten)	10
		M-MolMed-M25.2 Praktikum	Teilnahme, Versuchsdurchführung mit Versuchsprotokoll		
M-MolMed-M26		M-MolMed-M26.1 Vorlesung		Vortrag mit anschließendem Prüfungsgespräch (30 Minuten)	10
		M-MolMed-M26.2 Praktikum	Teilnahme, Versuchsdurchführung mit Versuchsprotokoll und anschließendem Praktikumsbericht		
M-MolMed-M27		M-MolMed-M27.1 Seminar		Vortrag mit anschließendem Prüfungsgespräch (30 Minuten)	10
		M-MolMed-M27.2 Praktikum	Teilnahme, Versuchsdurchführung mit Versuchsprotokoll		
M-MolMed-M28	Abschluss eines der Module M-MolMed-M04 bis M27 oder M31 bis 34	M-MolMed-M28.1 Vorlesung		Vortrag mit anschließendem Prüfungsgespräch (30 Minuten)	10
		M-MolMed-M28.2 Praktikum	Teilnahme, Versuchsdurchführung mit Versuchsprotokoll		
M-MolMed-M29	Abschluss des Moduls M-MolMed-M28	M-MolMed-M29.1 Vorlesung		Vortrag mit anschließendem Prüfungsgespräch (30 Minuten)	10
		M-MolMed-M29.2 Praktikum	Teilnahme, Versuchsdurchführung mit Versuchsprotokoll		
M-MolMed-M31		M-MolMed-M31.1 Seminar	Präsentation	Portfolio (500 Wörter)	10
		M-MolMed-M31.2	Rechercheportfolio		

		Seminar			
		M-MolMed-M31.3 Seminar	Präsentation		
		M-MolMed-M31.4 Seminar	Artikel (freiwillig)		
M-MolMed-M32		M-MolMed-M32.1 Vorlesung		Vortrag mit anschließendem Prüfungsgespräch (40 Minuten)	10
		M-MolMed-M32.2 Seminar			
		M-MolMed-M32.3 Praktikum	Teilnahme, Versuchsdurchführung mit Versuchsprotokoll		
M-MolMed-M33		M-MolMed-M33.1 Vorlesung		Vortrag mit anschließendem Prüfungsgespräch (40 Minuten)	10
		M-MolMed-M33.2 Seminar			
		M-MolMed-M33.3 Praktikum	Teilnahme, Versuchsdurchführung mit Versuchsprotokoll		
M-MolMed-M34		M-MolMed-M34.1 Vorlesung/Seminar/ Übung	Nach Vorgabe der VHB oder des jeweils gewählten Lehrangebotes	Portfolio (500 Wörter)	10
		M-MolMed-M34.2 Vorlesung/Seminar/ Übung	Nach Vorgabe der VHB oder des jeweils gewählten Lehrangebotes		
		M-MolMed-M34.3 Vorlesung/Seminar/ Übung	Nach Vorgabe der VHB oder des jeweils gewählten Lehrangebotes		
M-MolMed-M40		M-MolMed-M40 Masterarbeit	Zwischenvortrag	Masterarbeit (maximal 120 Seiten, 70 % der Modulnote)	30

				sowie Vortrag mit anschließendem Prüfungsgespräch (30 Min., 30 % der Modulnote)	
--	--	--	--	---	--

(3) Konsekutivitäten

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Modulabfolgen erforderlich:

1. Das Modul M-MolMed-M22 kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls M-MolMed-M21 absolviert werden.
2. Das Modul M-MolMed-M28 kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss eines der Module M-MolMed-M04 bis M27 oder M31 bis 34 absolviert werden.
3. Das Modul M-MolMed-M29 kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls M-MolMed-M28 absolviert werden.
4. Ferner kann das Modul M23 nur absolviert werden, sofern Englischkenntnisse auf dem Niveau B2GER nachgewiesen werden.

(4) Mitwirkung und Teilnahmepflichten

¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Praktika zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Dies ist insbesondere der Fall, weil diese Veranstaltungsformate in Kursräumen/Laboratorien stattfinden und praktische, anwendungsbezogene Fähigkeiten erworben werden oder die Anwesenheit eines Betreuenden erforderlich ist. ³Im Rahmen der Module ist für die in Absatz 2 mit Teilnahme gekennzeichneten Veranstaltungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ⁴Bei geringeren Präsenzzeiten als 80% der jeweiligen gesamten Veranstaltungsdauer gelten die Bestimmungen für das Versäumnis entsprechend. ⁵Wird mehr als 20% Fehlzeit überschritten, kann in der Regel keine Teilnahme an der Modulprüfung erfolgen und können in der Regel keine Leistungspunkte für diese Lehrveranstaltung vergeben werden, es sei denn, die Fehlstunden werden durch entsprechende kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen ausgeglichen. ⁶Ob eine solche Kompensation möglich ist und auf welche Weise, bestimmt der für die Veranstaltung verantwortliche Dozent oder die Dozentin. ⁷Können aus fachlich-didaktischen Gründen keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der oder dem Studierenden nicht erfüllt werden, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig und es erfolgt keine Zulassung zur Modulprüfung. ⁸Wird mehr als die in Satz 5 genannte Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁹Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis gelten entsprechend.

§ 16

Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 inklusive des Moduls mit der Masterarbeit gemäß § 20.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu zwei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt

voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.

- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der zuständigen Fakultät für Medizin.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder als Studierende an der Universität Regensburg.
- (5) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auch für die nicht von der Fakultät für Medizin angebotenen Module.

§ 17

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.

§ 18

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form eines Portfolios, von Klausuren sowie Berichten, insbesondere Praktikumsberichten, erfolgen.
- (2) ¹Im Rahmen einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in der Lage sind, auf der Basis des erworbenen Wissens und mit den gängigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit Aufgaben schriftlich zu lösen und Themen zu bearbeiten. ²Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. ³Es ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.
- (3) ¹Wird ein schriftlicher Leistungsnachweis in Form eines Portfolios abgehalten, so versteht man darunter das Anlegen einer Arbeitsmappe, die sich aus mehreren schriftlichen semesterbegleitend anzufertigenden Aufgaben zusammensetzt. ²Das Portfolio hat einen Umfang von etwa 500 Wörtern. ³Mit einem Portfolio wird der Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen. ⁴Das Portfolio dient der

persönlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Schwerpunktthemen und soll dabei auch den individuellen Lernweg der Studierenden verdeutlichen. ⁵Als Bestandteile des Portfolios kommen je nach Modulbeschreibung etwa kurze schriftliche Reflexionen der Veranstaltungsinhalte und Begleitliteratur in Betracht, mit denen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, molekularmedizinische Fragestellungen mit Schnittstellen zu Fachgebieten der Humanmedizin unter besonderer Berücksichtigung theoretischer und methodischer Aspekte schriftlich zu bearbeiten und kritisch zu bewerten.

- (4) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Berichts (Praktikumsbericht) abgehalten, so hat dieser einen Umfang von 3000 bis 5000 Wörtern und eine Mindestbearbeitungsdauer von drei Wochen. ²Unter einem Bericht versteht man eine schriftliche Aufbereitung und Zusammenfassung eines Lern- und Anwendungsprozesses mit dem Ziel, den Inhalt des Praktikums, darunter auch die Versuchsdurchführung, strukturiert wiederzugeben und die Lernergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. Insbesondere sollen Methoden und Ergebnisse dargestellt und diskutiert werden. ³Der Aufbau des Praktikumsberichts soll sich an einer wissenschaftlichen Publikation orientieren.
- (5) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 23 Abs. 3 festgesetzt.
- (6) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. ⁵Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:
- Freitextaufgaben,
 - Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
 - Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
 - ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.
- ⁶Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich. ⁷Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. ⁸Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁹Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ¹⁰Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ¹¹Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ¹²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (7) ¹Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren

sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ⁴Der Prüfer oder die Prüferin im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus 5) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus 5 mit x= 2 bis 5) gestellt. ⁶Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Der oder die Prüfende kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. ⁹Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.

- (8) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 7 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20% beträgt.

§ 19

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Der Vortrag mit anschließendem Prüfungsgespräch zählt als mündliche Prüfung. ³Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder Beisitzerin in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. ⁴Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des oder der Prüfenden, des oder der Beisitzenden und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder der Prüferin gemäß § 23 festgesetzt.

§ 20

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel nach Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem

aus dem Gebiet der molekularen Medizin nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.

- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer oder von der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe sieben Monate nicht überschreiten. ²Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 22 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Prüfungssekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) bei dem zuständigen Fachprüfungssekretariat abzugeben. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gem. Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 120 Seiten nicht überschreiten. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 26 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin und einen weiteren von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin unabhängig voneinander in der Regel bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Note der Masterarbeit gilt § 23 Abs. 3.

§ 21

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungssekretariat eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Masterprüfung im Fach Molekulare Medizin endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:

1. der Nachweis von mindestens 70 LP
 2. die Immatrikulation im Masterstudiengang Molekulare Medizin an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Masterprüfung im Fach Molekulare Medizin bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.

§ 22

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind vom Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Prüfungssekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 24 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen (Höherstufung).

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 6 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 27 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Im Falle einer aus Teilleistungen bestehenden Prüfung muss jede der Teilprüfungen für sich als bestanden bewertet worden sein, um mit der Note der anderen Teilleistung verrechnet werden zu können. ³Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | | |
|-------------------|---|--------------|
| - bis 1,5 | = | sehr gut |
| - von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| - von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 24

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Im Verlauf des Gesamtstudiums kann auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungssekretariat einzureichen ist, einmalig eine nicht bestandene Prüfung ein weiteres Mal wiederholt werden. ³Es wird insoweit einmalig ein dritter Versuch gewährt. ⁴Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ⁵Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁶Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) ¹Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. ²Nach erfolglosem Antritt zum Erst- und Zweitversuch kann die zweite

Wiederholungsprüfung bei einer laut Modulkatalog schriftlichen Prüfung auf Antrag des oder der Studierenden und mit Einverständnis des oder der Prüfenden mündlich abgehalten werden.

- (3) ¹Im Verlauf des Gesamtstudiums kann einmalig innerhalb der ersten drei Fachsemester sowie auf Antrag eine bestandene Modulprüfung in den Pflichtmodulen sowie in jenen Wahlpflichtmodulen, bei welchen die Modulprüfung durch eine Klausur abgehalten wird, zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Der Antrag auf Wiederholung ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen und beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen. ³Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gilt die Note des Erstversuchs, ansonsten das bessere Ergebnis. ⁴Eine weitere Wiederholung ist nicht mehr möglich.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 22 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von einem Werktag vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das zuständige Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass entweder die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Anrechnungen nach § 12 entsprechend.
- (5) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 mehr eingeräumt wird.
- (6) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. ³Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (7) Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 27

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.

- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten aus den drei Pflichtmodulen M-MolMed-M01, M-MolMed-M02 und M-MolMed-M03 gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 zu 25 %.
 - b) Aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten aus den nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 gewählten sechs Wahlpflichtmodulen zu 50 %.
 - c) Aus der Note des Masterarbeitsmoduls M-MolMed-M40 zu 25 %.
- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
 4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- ²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein

Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 31

Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

III. Schlussvorschriften

§ 32

In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Molekulare Medizin an der Universität Regensburg ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

§ 33

Übergangsvorschriften

¹Studierende, die bereits ihr Masterstudium im Fach Molekulare Medizin an der Universität Regensburg aufgenommen haben, können ihr Studium nach den neuen Regelungen dieser Prüfungs- und Studienordnung fortsetzen. ²Zur Erklärung dieses Wechsels ist bis zum 31. Dezember 2022 ein entsprechender an den Prüfungsausschuss zu richtender, schriftlicher Antrag über das zuständige Prüfungssekretariat einzureichen.

Anlage: Eignungsverfahren

- (1) Zweck des Eignungsverfahrens ist es, festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die in § 4 und in den folgenden Absätzen genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Molekulare Medizin erwarten lassen.
- (2) ¹Das Eignungsverfahren wird einmal im Jahr im Juli für das folgende Wintersemester durchgeführt. ²Für die Antragstellung gilt § 4 Abs. 4.
- (3) ¹Dem Antrag sind kumulativ die in lit. a-d genannten Unterlagen beizufügen:
- a) der in § 4 Absatz 1 Nr. 1 geforderte Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses
oder
falls noch kein Abschlusszeugnis vorliegt, eine Auflistung aller bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 LP („transcript of records“)
 - b) ein Lebenslauf, mit Angabe bisheriger praktischer Erfahrungen in wissenschaftlichen Laboren
 - c) ein Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau B1 GER; dieses Niveau kann alternativ durch einen anderen gleichwertigen Nachweis bescheinigt werden
 - d) ein Nachweis von Kompetenzen auf dem Gebiet der Molekularen Medizin (etwa durch Vorlage eines „transcript of records“ oder einer sonstigen beglaubigten Aufstellung der erbrachten Leistungen) in folgenden Bereichen:
 - 1. theoretische Vorkenntnisse im Umfang von mindestens 15 LP im Bereich Humananatomie,
 - 2. theoretische Vorkenntnisse im Umfang von mindestens 15 LP im Bereich Humanphysiologie,
 - 3. theoretische Vorkenntnisse im Umfang von insgesamt mindestens 15 LP im Bereich folgender naturwissenschaftlicher Grundlagen sowie weiterer vorklinischer Fächer: Chemie, Physik, Biologie, Biochemie, Zellbiologie und weitere naturwissenschaftliche sowie vorklinische Fächer,
 - 4. theoretische Vorkenntnisse im Umfang von insgesamt mindestens 15 LP im Bereich folgender klinisch-theoretischen Fächer: Mikrobiologie, Pharmakologie, Pathologie, Humangenetik, Immunologie oder weiterer klinisch-theoretischer Fächer,
 - 5. praktische Vorkenntnisse in den vorgenannten Fächern im Umfang von mindestens 15 LP, nachgewiesen unter anderem durch ein dreimonatiges naturwissenschaftliches Laborpraktikum etwa im Rahmen der Bachelorarbeit.Falls erforderlich kann der Prüfungsausschuss im Rahmen der Prüfung der Kompetenzen die Vorlage von detaillierten Modulbeschreibungen zu den erbrachten Leistungen verlangen.
- (4) ¹Das Eignungsverfahren besteht in einer Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss (§ 9). ²Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die alle geforderten Nachweise erbringen können und deren Durchschnittsnote nach Absatz 3 lit. a zugleich „gut“ (2,50) oder besser ist, lautet die Entscheidung „geeignet“. ³Bei Bewerbern und Bewerberinnen, deren Note nach Absatz 3 lit. a schlechter als 3,00 (befriedigend) ist oder die den Nachweis nach Absatz 3 lit. c oder nach Absatz 3 lit. d Nr. 5 nicht erbringen können lautet die Entscheidung „nicht geeignet“. ⁴Das Ergebnis wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ⁵Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) ¹Bewerber und Bewerberinnen, deren Nachweis nach Absatz 3 lit. a (Alternative 1 oder 2) der Anlage eine Note schlechter als 2,50 („gut“), aber zugleich nicht schlechter als 3,00 („befriedigend“) ergibt, haben sich in einem weiteren Schritt einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur zu unterziehen. ²Dies gilt auch für Bewerber und Bewerberinnen, die die Nachweise nach Absatz 3 lit. d Nr. 1-4 der Anlage nicht erbringen können. ³Der Bewerber oder die Bewerberin wird dazu vom Prüfungsausschuss eingeladen. ⁴Die Ladung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin. ⁵Die Klausur dauert 60 bis 90 Minuten; die Dauer wird vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. ⁶In der Klausur wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin über ausreichende Kompetenzen verfügt, um den Masterstudiengang Molekulare Medizin voraussichtlich erfolgreich abzuschließen. ⁷Inhalt der Prüfung ist Grundwissen der molekularen Medizin aus den Bereichen Anatomie, Physiologie, Chemie, Physik, Biologie, Biochemie, Zellbiologie, Mikrobiologie, Pharmakologie, Pathologie, Humangenetik und Immunologie sowie weiterer Fächer aus dem Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Molekulare Medizin der Universität Regensburg. ⁸Das genannte Fachwissen kann durch Fragen zum Methodenwissen flankiert werden, mit dem die Fähigkeit, erlernte Methoden und erworbenes Theoriewissen bei der Einordnung und Bewertung molekularmedizinische Sachverhalte einzusetzen und Fachwissen aus den oben genannten Bereichen methodisch zu reflektieren, geprüft wird. ⁹In der Prüfung werden die vorangehenden Kriterien gemäß § 23 Absatz 1 bis 4 benotet. ¹⁰Die Eignung ist nachgewiesen, wenn die Klausur mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wird und das arithmetische Mittel aus der Note nach Absatz 3 lit. a (Alternative 1 oder 2) und der Note der Klausur zugleich einen Durchschnitt von 2,50 oder besser ergibt. ¹⁰Die schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. ¹¹Die Entscheidung nach Abschluss der schriftlichen Prüfung lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“. ¹²Das Ergebnis wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ¹⁴Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) ¹Abgelehnte Bewerber und Bewerberinnen können das Eignungsverfahren einmalig wiederholen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 2. Februar 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 4. Juli 2022.

Regensburg, den 4. Juli 2022

Universität Regensburg

Der Präsident

gez.

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 4. Juli 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Juli 2022 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Juli 2022.